

Wasserrecht;

Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens am Grundbach in Oberbeuren mit Verlegung und naturnaher Gestaltung eines Seitengrabens und Aufwertung der Gewässerstruktur des Grundbachs im Einstaubereich des Hochwasserrückhaltebeckens (HRB)

Bekanntmachung (§ 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG)

Die Stadt Kaufbeuren hat die Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens am Grundbach beantragt. Das Vorhaben beinhaltet folgende Maßnahmen:

- Errichtung eines Absperrdamms mit sog. Ökoschlucht am Grundbach ca. 240 m oberstrom der Ableitung des Heimenhofer Grabens (Bemessungsgröße ist ein hundertjährliches Hochwasser mit Klimazuschlag sowie das Ziel der Drosselung des Abflusses im Hochwasserfall auf 0,3 m³/s)
- Aufwertung der Bachstruktur des Grundbachs im Einstaubereich des Beckens
- Verlegen eines Seitengrabens des Grundbachs im Bereich der Dammaufstandsfläche.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls (§ 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Ziffern 13.13 und 13.18.1 der Anlage 1 und Anlage 3 zum UVPG) hat ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss. Die Errichtung des Hochwasserdamms verbessert die Hochwassersituation im Stadtteil Oberbeuren, hat jedoch selbst nur unerhebliche Auswirkungen auf den betroffenen Landschaftsraum. Die überbaute bzw. überschüttete Fläche ist relativ klein, die Damm mit einer Böschungsneigung von 1:3 wird sich voraussichtlich gut in den Talraum einfügen, der selbst nur wenig einsehbar ist. Die Vorhabensträgerin hat mit etlichen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen dafür gesorgt, dass von dem Vorhaben nur geringfügige Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu erwarten sind. Diese werden durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen. Auch durch den Einstau im Hochwasserfall sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, da die im betroffenen Bereich vorhandenen Grünlandflächen hierdurch nicht beeinträchtigt werden und kleine Waldanteile v.a. aus standorttypischen Auwaldgehölzen wie z.B. der Schwarzerle bestehen. Zudem bestehen im Einzugsbereich keine nachteiligen Nutzungen.

Die Maßnahme hat demnach keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Stadt Kaufbeuren, 12.03.2021
Wasserrechtsbehörde

gez.

Kleiner
Verwaltungsamtsrat